

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁶⁹

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1995

Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 95	Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung FNA: 2032-3-10	1670
13. 12. 95	Verordnung über die Konformitätsbewertung, Kennzeichnung, Zulassung und das Inverkehrbringen von Telekommunikationseinrichtungen (Telekommunikationszulassungsverordnung 1995 - TKZulV 1995) FNA: neu: 9020-1-9; 9020-1-1	1671
13. 12. 95	Verordnung über die Personenzulassung zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationsendeinrichtungen 1995 (Personenzulassungsverordnung 1995 - PersZulV 1995) FNA: neu: 9020-1-8; 9020-1-3	1691
12. 12. 95	Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst FNA: 2030-11-47	1698
11. 12. 95	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	1699

**Verordnung
zur Änderung der Trennungsgeldverordnung**

Vom 12. Dezember 1995

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Trennungsgeldverordnung

Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderwoche“ durch das Wort „Woche“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Bei Benutzung der Bahn oder eines Kraftfahrzeuges gilt § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2.“
 - c) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Kalenderwoche“ durch die Worte „Woche mit einer Heimfahrt“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird gestrichen.
2. In § 5b Nr. 2 werden die Worte „Arbeitsgruppe Regierungskriminalität bei dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin“ durch die Worte „Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 3 wird das Datum „31. Dezember 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und d tritt am 1. Januar 1996, die übrigen Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1995

Der Bundesminister des Innern
Kanther

**Verordnung
über die Konformitätsbewertung, Kennzeichnung, Zulassung
und das Inverkehrbringen von Telekommunikationseinrichtungen
(Telekommunikationszulassungsverordnung 1995 – TKZuV 1995)***

Vom 13. Dezember 1995

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	§ 19 Ordnungswidrigkeiten
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 20 Übergangsvorschriften
§ 3 Festlegung des vorgesehenen Verwendungszweckes	§ 21 Inkrafttreten
§ 4 Inverkehrbringen und Inbetriebnahme	Anlage 1 Mindestkriterien für die Akkreditierung und Beileihung einer benannten Stelle
§ 5 Grundlegende Anforderungen	Anlage 2 Interne Fertigungskontrolle für Satellitenfunk-Empfangsanlagen
§ 6 Akkreditierung und Beileihung von benannten Stellen	Anlage 3 Erklärung über die Konformität mit dem Baumuster
§ 7 Konformitätsbewertungsverfahren	Anlage 4 Konformitätserklärung
§ 8 Verfahren für die Baumusterprüfung	Anlage 5 Muster für das nationale Zulassungszeichen der Bundesrepublik Deutschland
§ 9 Produktkontrolle	Anlage 6 Muster für die CE-Kennzeichnung von Telekommunikationseinrichtungen
§ 10 Verfahren für die Zulassung und Überwachung von Qualitätssicherungssystemen Produktion	Anlage 7 Kennzeichnung von Einrichtungen, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht dafür vorgesehen sind
§ 11 Verfahren für die Zulassung und Überwachung von umfassenden Qualitätssicherungssystemen	Anlage 8 Muster einer Herstellererklärung für Einrichtungen, die nicht für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz vorgesehen sind
§ 12 Administrative Zulassung	Anlage 9 Muster für die CE-Kennzeichnung von Satellitenfunk-Empfangsanlagen, die das Verfahren der internen Fertigungskontrolle durchlaufen haben
§ 13 Rücknahme oder Widerruf der Zulassung	Anlage 10 Gebührevorschriften
§ 14 Kennzeichnung	
§ 15 Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2	
§ 16 Kontrolle der Kennzeichnung	
§ 17 Kosten	
§ 18 Maßnahmen bei nicht zweckgerechter Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen oder von Einrichtungen nach § 1 Abs. 2	

Auf Grund des § 2a Abs. 3, § 2b Abs. 5, § 2c Abs. 1 und § 2e des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), die durch Artikel 5 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) neu gefaßt oder eingefügt worden sind, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. die Konformitätsbewertung,
2. die Zulassung,
3. die Kennzeichnung und
4. das Inverkehrbringen

von Telekommunikationseinrichtungen nach § 2 Nr. 1 sowie für die Akkreditierung und Beileihung von benannten Stellen nach § 6.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), und der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1).

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von Einrichtungen, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht dafür vorgesehen sind.

(3) Diese Verordnung regelt weiterhin Maßnahmen und Verfahren zur Kontrolle der Kennzeichnung von Telekommunikationseinrichtungen nach Absatz 1 und Einrichtungen nach Absatz 2 sowie Maßnahmen bei nicht zweckgerechter Benutzung von Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Die in § 7 Abs. 2 genannten Konformitätsbewertungsverfahren werden auch für Funkanlagen angewendet, die keine Endeinrichtungen im Sinne des § 2 Nr. 2 sind und für deren Betrieb die Voraussetzungen nach den §§ 12 und 22 der Telekommunikations-Verleihungsverordnung vom 19. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1434) einzuhalten sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Telekommunikationseinrichtungen
 - a) Endeinrichtungen und
 - b) Satellitenfunkanlagen;
2. Endeinrichtungen Telekommunikationseinrichtungen, die an öffentliche Telekommunikationsnetze ange-

schaltet werden sollen, um Informationen zu senden, zu verarbeiten oder zu empfangen. Bei dem Verbindungssystem kann es sich um Kabel-, Funk-, optische oder andere elektromagnetische Systeme handeln. Endeinrichtungen sind auch Funkanlagen und Satellitenfunkanlagen, die an öffentliche Telekommunikationsnetze angeschaltet werden sollen. Endeinrichtungen können

- a) direkt an den Netzabschlußpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschaltet werden oder
 - b) mit einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zusammenarbeiten und dabei direkt oder indirekt an den Netzabschlußpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschaltet werden. Eine Endeinrichtung gilt im Sinne dieser Verordnung als indirekt angeschaltet, wenn sie mittelbar über eine direkt angeschaltete Endeinrichtung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschaltet und betrieben werden kann. Indirekt angeschaltete Endeinrichtungen können sowohl direkt an ein öffentliches Telekommunikationsnetz anschaltbare Endeinrichtungen als auch Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 sein;
3. Satellitenfunkanlagen Telekommunikationseinrichtungen, die entweder nur für Senden oder für Senden und Empfangen – „Sende-/Empfangsanlagen“ – oder für ausschließlichen Empfang – „Empfangsanlagen“ – von Funksignalen über Satelliten oder sonstige raumgestützte Systeme verwendet werden können, jedoch keine sondergefertigten Satellitenfunkanlagen, die als Teil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes verwendet werden sollen;
 4. öffentliche Telekommunikationsnetze das analoge Telefonnetz, das digitale dienstintegrierende Netz, das Telexnetz und das Übertragungswegenetz des Nachfolgeunternehmens der Deutschen Bundespost TELEKOM und die Mobilfunknetze der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost TELEKOM und anderer Betreiber;
 5. terrestrischer Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz jede Verbindung mit öffentlichen Netzen, bei der in dieser Verbindung keine Satellitenfunkstrecke einbezogen ist;
 6. Konformitätsbewertung die Prüfung, ob die in den technischen Vorschriften konkretisierten grundlegenden Anforderungen eingehalten worden sind;
 7. administrative Zulassung die Feststellung, daß eine Telekommunikationseinrichtung eines der in § 7 genannten Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, rechtmäßig in Verkehr gebracht und an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschaltet und betrieben werden kann;
 8. Zulassung eines Qualitätssicherungssystems die Bestätigung, daß der Betreiber eines solchen Systems Konformitätserklärungen für seine Produkte ohne die produktbezogene Einschaltung der benannten Stelle abgeben darf;
 9. Inverkehrbringen die erste entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Produktes im Europäischen Wirtschaftsraum für den Vertrieb oder die Benutzung in diesem Gebiet;

10. Akkreditierung die förmliche Anerkennung der fachlichen Befähigung einer Stelle, bestimmte Prüfungen oder Prüfungsarten auszuführen;
11. Beleihung die förmliche Übertragung der Ausübung hoheitlicher Aufgaben wie Zulassung und Durchführung von Produktkontrollen.

§ 3

Festlegung des vorgesehenen Verwendungszweckes

(1) Der Hersteller oder Lieferant einer Telekommunikationseinrichtung oder Einrichtung nach § 1 Abs. 2 muß den vorgesehenen Verwendungszweck schriftlich festlegen. Diese Festlegung ist Bestandteil der produktbegleitenden Unterlagen. Im Falle der Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 muß die Festlegung beinhalten, daß diese Einrichtung nicht für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz vorgesehen ist. Im Falle der Telekommunikationseinrichtungen muß diese Festlegung alle Angaben umfassen, die zur Inbetriebnahme und zur bestimmungsgemäßen Verwendung am öffentlichen Telekommunikationsnetz notwendig sind. Bei Telekommunikationseinrichtungen mit Anschlußpunkten für indirekt anzuschaltende Endeinrichtungen nach § 2 Nr. 2 Buchstabe b Satz 2 sind darüber hinaus auch die dafür geltenden Bedingungen durch den Hersteller oder Lieferanten der direkt anzuschaltenden Telekommunikationseinrichtung aufzuführen. Bei Einhaltung dieser Bedingungen muß sichergestellt sein, daß auch am Netzabschlußpunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes die grundlegenden Anforderungen des § 5 erfüllt werden.

(2) Der Hersteller oder Lieferant einer Satellitenfunkanlage muß schriftlich festlegen, ob die Anlage für den terrestrischen Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt ist.

§ 4

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

(1) Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach § 12 Abs. 1 Satz 1 zugelassen, mit den Angaben nach § 14 Abs. 8 versehen und

1. entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 mit einem deutschen Zulassungszeichen nach Anlage 5 gekennzeichnet sind oder
2. entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 2 mit der CE-Kennzeichnung nach Anlage 6 gekennzeichnet sind.

Sie dürfen an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschaltet und betrieben werden, wenn sie bei einwandfreier Installierung und Wartung sowie bestimmungsgemäßer Benutzung entsprechend der Festlegung nach § 3 Abs. 1 die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

(2) Telekommunikationseinrichtungen, die mit dem nationalen Zulassungszeichen eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes gekennzeichnet sind, dürfen in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen jedoch nur dann an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschaltet und betrieben werden, wenn die in § 12 Abs. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie dürfen mittelbar über solche Telekommunikationseinrichtungen an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschaltet werden, die mit einer CE-Kennzeichnung oder einem deutschen Zulassungskennzeichen gekennzeichnet sind und die über Anschlußpunkte für indirekt anzuschaltende Endeinrichtungen verfügen.

(4) Satellitenfunk-Empfangsanlagen, die nicht für den terrestrischen Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind und die das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nach Anlage 2 durchlaufen haben, dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Kennzeichnung nach Anlage 9 versehen sind.

§ 5

Grundlegende Anforderungen

(1) Telekommunikationseinrichtungen müssen den grundlegenden Anforderungen nach § 2a Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen entsprechen.

(2) Die grundlegende Anforderung nach § 2a Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen gilt auch für Endeinrichtungen, die Pflichtleistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371) unterstützen, soweit der Rat der Europäischen Union beschlossen hat, daß eine Pflichtleistung gemeinschaftsweit verfügbar sein soll.

(3) Für Telekommunikationseinrichtungen, die mit einer Spannung bis zu 50 Volt Wechselspannung oder bis zu 75 Volt Gleichspannung betrieben werden, gehören zu den grundlegenden Anforderungen im Sinne des § 2a Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen auch die Anforderungen zur Sicherheit von Personen nach § 2 der Ersten Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629).

(4) Satellitenfunkanlagen, die nicht für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind, werden von den grundlegenden Anforderungen nach § 2a Abs. 2 Nr. 2, 4, 6 und 7 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ausgenommen.

(5) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann die grundlegenden Anforderungen nach Absatz 1 in technischen Vorschriften konkretisieren, die im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation bekannt zu machen sind. Falls die Bekanntmachung nur einen Hinweis auf eine bestimmte technische Vorschrift oder Norm enthält, ist die Bezugsquelle anzugeben. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird in seinem Amtsblatt auch deutsche Fundstellen europäisch harmonisierter Normen im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 und gemeinsame technische Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), die durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) geändert worden ist, bekannt machen.

§ 6

Akkreditierung und Beleihung von benannten Stellen

(1) Eine benannte Stelle im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), der durch Artikel 11 Nr. 5 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1) neu gefaßt worden ist, und im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1) wird mit der Aufgabe der Durchführung der Zulassung, der Produktkontrolle und den damit zusammenhängenden Überwachungsaufgaben für die Konformitätsbewertungsverfahren beliehen und dafür akkreditiert. Sie nimmt die Aufgaben einer Zulassungsbehörde wahr und erteilt die in den §§ 10 bis 12 vorgesehenen Zulassungen.

(2) Zuständige Behörde für die Akkreditierung und Beleihung einer benannten Stelle ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation. Die Akkreditierung und Beleihung erfolgt im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens, in dem die Einhaltung der in der Anlage 1 genannten Mindestkriterien nachgewiesen werden muß. Sofern später festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für eine Akkreditierung und Beleihung nicht mehr gegeben sind, ist die Akkreditierung und Beleihung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation zu widerrufen. Die Entscheidung über den Widerruf ist unverzüglich auch der Kommission der Europäischen Gemeinschaft sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes mitzuteilen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist nach § 2e Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation benannte Stelle und Zulassungsbehörde.

§ 7

Konformitätsbewertungsverfahren

(1) Telekommunikationseinrichtungen müssen vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 zum Nachweis, daß die grundlegenden Anforderungen nach § 2a Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen eingehalten sind, vom Hersteller oder seinem im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten (Antragsteller) einem Konformitätsbewertungsverfahren nach Absatz 2 unterworfen werden. Als Hersteller im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes produzierte Telekommunikationseinrichtungen im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr bringt. Satz 1 gilt nicht für Telekommunikationseinrichtungen, die vom Hersteller oder Lieferanten ausschließlich zur indirekten Anschaltung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz vorgesehen sind, die dazu kein Verbindungssystem unter Verwendung des Funkfrequenzspektrums nutzen und die nicht in den Geltungsbereich einer nach § 5 Abs. 5 bekanntgemachten gemeinsamen technischen Vorschrift der Europäischen Union oder einer harmonisierten europäischen Norm fallen.

(2) Folgende Verfahren stehen einem Antragsteller nach Absatz 1 zur Wahl:

1. die Baumusterprüfung nach § 8 oder
2. das umfassende Qualitätssicherungsverfahren nach § 11.

(3) Für Satellitenfunk-Empfangsanlagen, die für den terrestrischen Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind, gilt für die terrestrische Schnittstelle hinsichtlich der Konformitätsbewertung Absatz 2. Für andere Anlagenteile kann das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nach Anlage 2 angewendet werden. Für Satellitenfunk-Empfangsanlagen, die nicht für den terrestrischen Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind, gilt für die Konformitätsbewertung wahlweise Absatz 2 oder das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nach Anlage 2.

(4) Für Telekommunikationseinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich einer nach § 5 Abs. 5 bekanntgemachten technischen Vorschrift fallen, kann aus besonderem Anlaß, insbesondere für Messen oder Ausstellungen oder zu Erprobungszwecken, eine Baumusterprüfung nach Absatz 2 Nr. 1 durchgeführt werden. In diesen Fällen wird eine befristete Baumusterprüfbescheinigung für diese Telekommunikationseinrichtungen erteilt. Sie kann mit einer Stückzahlbegrenzung und mit weiteren Auflagen versehen werden. § 9 Abs. 1 findet auf diese Telekommunikationseinrichtungen keine Anwendung.

§ 8

Verfahren für die Baumusterprüfung

(1) Gegenstand der Baumusterprüfung ist die Feststellung einer benannten Stelle, daß ein für die beabsichtigte Produktion repräsentatives Baumuster die grundlegenden Anforderungen nach § 5 einhält. Die benannte Stelle bestätigt dies mit einer Baumusterprüfbescheinigung.

(2) Bei der Baumusterprüfung wird unterschieden zwischen

1. der deutschen Baumusterprüfung, soweit ein Produkt unter den Anwendungsbereich einer nach § 5 Abs. 5 bekanntgemachten deutschen technischen Vorschrift fällt, oder
2. der EG-Baumusterprüfung, soweit ein Produkt unter den Anwendungsbereich einer nach § 5 Abs. 5 bekanntgemachten gemeinsamen technischen Vorschrift der Europäischen Union oder einer harmonisierten europäischen Norm fällt.

(3) Anträge auf Baumusterprüfung können vom Hersteller oder seinem im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten (Antragsteller) gestellt werden. Anträge auf deutsche Baumusterprüfung müssen bei einer deutschen benannten Stelle gestellt werden. Anträge auf EG-Baumusterprüfung können bei einer deutschen benannten Stelle oder einer benannten Stelle eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes gestellt werden.

(4) Bei Anträgen für eine Baumusterprüfung durch eine deutsche benannte Stelle gilt folgendes:

1. Der Antrag muß schriftlich gestellt werden und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) Bezeichnung der Telekommunikationseinrichtung mit Beschreibung des Verwendungszwecks und der Wirkungsweise zusammen mit einer entspre-

chenden technischen Dokumentation. Die technische Dokumentation muß die Benutzerinformationen enthalten, die für den Anschluß der Telekommunikationseinrichtung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz und für den Betrieb erforderlich sind,

- c) einen Prüfbericht eines aufgrund des § 2c Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen akkreditierten Prüflabors oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Prüflabors aus der entsprechend Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 91/263/EWG im Amtsblatt der EG veröffentlichten Liste der Prüflabors oder die Angabe, daß ein solcher Prüfbericht nachgereicht wird oder einen Auftrag an die benannte Stelle zur Durchführung der technischen Prüfung,
 - d) im Falle einer EG-Baumusterprüfung eine Erklärung, daß ein gleichlautender Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht wurde,
 - e) eine Erklärung des Antragstellers gegenüber der benannten Stelle, daß diese Einrichtung die grundlegenden Anforderungen nach § 5 einhält und im Falle einer Sendefunkanlage, die zugleich Endeinrichtung ist, daß diese Einrichtung auch die grundlegenden Anforderungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten einhält.
2. Die benannte Stelle kann fehlende Unterlagen unter Setzung einer Frist und mit dem Hinweis, daß der Antrag nach Ablauf der Frist zurückgewiesen wird, beim Antragsteller anfordern. Über die Anträge wird in der Reihenfolge des Vorliegens der vollständigen Antragsunterlagen entschieden. Über Anträge nach § 7 Abs. 4 ist vorrangig zu entscheiden. Die benannte Stelle muß innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen über den Antrag entscheiden.
 3. Die benannte Stelle kann auch technische Prüfungen des Herstellers oder eines nicht aufgrund des § 2c Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen akkreditierten Prüflabors ganz oder teilweise anerkennen oder technische Prüfungen mit Zustimmung des Antragstellers durch andere durchführen lassen.
 4. Entspricht das Baumuster den Anforderungen der technischen Vorschriften im Sinne des § 5 Abs. 5, so stellt die benannte Stelle dem Antragsteller eine Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält Namen und Anschrift des Antragstellers und, sofern dieser nicht gleichzeitig der Hersteller ist, auch dessen Namen und Anschrift, die Ergebnisse der Prüfung, eventuelle Auflagen, die für die Identifizierung des Baumusters erforderlichen Angaben und eine Liste der wesentlichen Teile der technischen Dokumentation.
 5. Der Antragsteller ist verpflichtet, die benannte Stelle über alle Änderungen an dem Produkt zu unterrichten, soweit diese Änderungen die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen oder die Auflagen für die Benutzung des Produkts beeinflussen können. Auf Antrag kann die benannte Stelle eine neue Baumusterprüfbescheinigung erteilen. Nummer 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Antragsteller hat zusammen mit der technischen Dokumentation die Baumusterprüfbescheinigung und ihre

Ergänzungen mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts aufzubewahren.

(6) Die benannte Stelle übermittelt den anderen benannten Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum die wesentlichen Angaben über ausgestellte oder widerrufenen EG-Baumusterprüfbescheinigungen und deren Ergänzungen.

§ 9

Produktkontrolle

(1) Der Hersteller trifft bei Anwendung des Verfahrens nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Fertigungsprozeß die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit dem in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Baumuster und mit den dafür geltenden technischen Vorschriften gewährleistet ist. Er kann dafür

1. einen Vertrag über die Produktkontrolle nach Absatz 2 abschließen oder
2. ein Qualitätssicherungssystem nach § 10 unterhalten.

Der Hersteller darf nur dann eine Erklärung über die Konformität des Produkts mit dem Baumuster ausstellen, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder 2 erfüllt sind. Die Erklärung nach Satz 3 hat nach dem Muster der Anlage 3 zu erfolgen.

(2) Aufgrund des Vertrags nach Absatz 1 Nr. 1 führt die vom Hersteller beauftragte benannte Stelle in unregelmäßigen Abständen Produktkontrollen durch. Die vom Hersteller beauftragte benannte Stelle kann Dritte mit der Produktkontrolle beauftragen. Wird festgestellt, daß eines oder mehrere Produkte dem Baumuster nicht entsprechen, so hat die benannte Stelle den Hersteller aufzufordern, das Produkt wieder in Übereinstimmung mit den maßgebenden Anforderungen der technischen Vorschriften zu bringen und ihm hierzu eine angemessene Frist zu setzen. Kommt der Hersteller der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach und erfüllt somit die Voraussetzungen für eine baumustergetreue Fertigung nicht, kann die benannte Stelle die administrative Zulassung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 widerrufen.

(3) Der Antragsteller im Sinne des § 8 Abs. 3 hat eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts aufzubewahren.

§ 10

Verfahren für die Zulassung und Überwachung von Qualitätssicherungssystemen Produktion

(1) Im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2 hat der Hersteller oder sein im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter (Antragsteller) die Zulassung seines Qualitätssicherungssystems Produktion für eine deutsche Baumusterprüfung bei einer deutschen benannten Stelle, für eine EG-Baumusterprüfung bei einer deutschen benannten Stelle oder einer benannten Stelle seiner Wahl eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes schriftlich zu beantragen.

(2) Soll das Verfahren bei einer deutschen benannten Stelle durchgeführt werden, gilt folgendes:

1. Der Antrag muß enthalten:
 - a) Namen und Anschrift des Antragstellers;

b) alle erforderlichen Angaben über die vorgesehene Produktkategorie;

c) die Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem oder die Prüfbescheinigung einer aufgrund des § 2c Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen akkreditierten Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme;

d) falls erforderlich die technische Dokumentation über das geprüfte Baumuster und eine Kopie der Baumusterprüfbescheinigung. Wenn sich der Antrag auf ein geändertes Produkt bezieht, ist die ergänzende technische Dokumentation und die Baumusterprüfbescheinigung beizufügen.

2. Die benannte Stelle kann fehlende Unterlagen unter Setzung einer Frist und mit dem Hinweis, daß der Antrag nach Ablauf der Frist zurückgewiesen wird, beim Antragsteller anfordern. Über die Anträge wird in der Reihenfolge des Vorliegens der vollständigen Antragsunterlagen entschieden. Die benannte Stelle muß innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen über den Antrag entscheiden.

3. Die benannte Stelle prüft das Qualitätssicherungssystem nach Maßgabe des Anhangs III zur Richtlinie des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikations-einrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (91/263/EWG). Das Bewertungsverfahren umfaßt auch einen Inspektionsbesuch beim Hersteller.

4. Die benannte Stelle soll vor dem Abschluß des Zulassungsverfahrens mit dem Antragsteller schriftliche Vereinbarungen zur Überwachung des Qualitätssicherungssystems treffen, es sei denn, es bestehen bereits Überwachungsvereinbarungen mit aufgrund des § 2c Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen akkreditierten Zertifizierungsstellen für Qualitätssicherungssysteme. Sofern alle an das Qualitätssicherungssystem zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, erteilt die benannte Stelle einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Die benannte Stelle übermittelt den anderen benannten Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum die wesentlichen Angaben über die ausgestellten oder zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme Produktion unter Angabe der betreffenden Produktkategorien, soweit gemeinsame technische Vorschriften betroffen sind, die im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation bekannt gemacht worden sind.

§ 11

Verfahren für die Zulassung und Überwachung von umfassenden Qualitätssicherungssystemen

(1) Im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 2 ist Voraussetzung für die Anwendung eines umfassenden Qualitätssicherungsverfahrens, daß der Hersteller alle erforderlichen Maßnahmen trifft, damit die betreffenden Produkte die für sie geltenden technischen Vorschriften erfüllen.

(2) Der Hersteller oder sein im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter (Antragsteller) hat dazu schriftlich bei einer deutschen benannten Stelle oder einer benannten Stelle seiner Wahl eines ande-

ren Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Zulassung seines umfassenden Qualitätssicherungssystems zu beantragen. Soweit Produkte gefertigt werden sollen, die deutschen Zulassungsvorschriften unterliegen, muß der Antrag auf Zulassung des umfassenden Qualitätssicherungssystems bei einer deutschen benannten Stelle gestellt werden.

(3) Wird das Verfahren bei einer deutschen benannten Stelle durchgeführt, gilt folgendes:

1. Der Antrag muß enthalten:
 - a) Namen und Anschrift des Antragstellers;
 - b) alle wesentlichen Angaben über die vorgesehenen Produktkategorien;
 - c) die Dokumentation über das Qualitätssicherungssystem oder die Prüfbescheinigung einer aufgrund des § 2c Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen akkreditierten Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme.
2. Die benannte Stelle prüft das Qualitätssicherungssystem nach Maßgabe des Anhanges IV zur Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität. Das Bewertungsverfahren umfaßt auch einen Inspektionsbesuch beim Hersteller.
3. § 10 Abs. 2 Nr. 2 und 4 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Administrative Zulassung

(1) Die administrative Zulassung für das Inverkehrbringen, den Anschluß und den Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen gilt als erteilt

1. durch die Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung nach § 8 Abs. 4 Nr. 4, die durch eine Erklärung des Herstellers über die Konformität mit dem Baumuster mit dem Inhalt nach Anlage 3 zu ergänzen ist, oder
2. durch die Ausstellung einer Konformitätserklärung mit dem Inhalt nach Anlage 4.

Der Hersteller darf nur dann eine Konformitätserklärung mit dem Inhalt nach Anlage 4 ausstellen, wenn er ein zugelassenes umfassendes Qualitätssicherungssystem nach § 11 Abs. 1 und 2 unterhält. Die Erklärung nach Anlage 3 oder 4 ist vom Hersteller der benannten Stelle, die die Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat, vor dem Inverkehrbringen zu übersenden.

(2) Der Baumusterprüfbescheinigung einer deutschen benannten Stelle nach § 8 Abs. 4 Nr. 4 steht eine entsprechende Bescheinigung einer benannten Stelle eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes gleich, soweit Produkte betroffen sind, die unter den Anwendungsbereich einer nach § 5 Abs. 5 bekanntgemachten gemeinsamen technischen Vorschrift der Europäischen Union oder einer harmonisierten europäischen Norm fallen.

(3) Zulassungen aus Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sind einer deutschen Zulassung gleichgestellt, soweit Produkte betroffen sind, die unter den Anwendungsbereich einer nach § 5 Abs. 5 bekanntge-

machten gemeinsamen technischen Vorschrift der Europäischen Union oder einer harmonisierten europäischen Norm fallen.

(4) Nationale Zulassungen anderer Länder, die auf der Grundlage nationaler technischer Vorschriften dieser Länder erteilt worden sind, können für die Bundesrepublik Deutschland durch eine deutsche benannte Stelle allgemein anerkannt werden, soweit die deutschen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. Die allgemeine Anerkennung von nationalen Zulassungen anderer Länder für die Bundesrepublik Deutschland und die entsprechenden Zulassungskennzeichen werden im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation bekanntgemacht.

§ 13

Rücknahme oder Widerruf der Zulassung

(1) Wird eine im Verfahren nach § 8 erteilte Baumusterprüfbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen, so gilt auch die administrative Zulassung nach § 12 Abs. 1 als zurückgenommen oder widerrufen. Die Rücknahme oder der Widerruf werden im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation bekanntgemacht.

(2) Die Zulassung eines Qualitätssicherungssystems nach § 10 oder 11 kann durch die in die Überwachung des Systems einbezogene benannte Stelle widerrufen werden, wenn im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen festgestellt wird, daß die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem nicht mehr erfüllt sind und somit die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr bestehen.

(3) Erfolgt der Widerruf einer EG-Baumusterprüfbescheinigung oder der Zulassung eines Qualitätssicherungssystems für Produktkategorien, die unter den Anwendungsbereich einer nach § 5 Abs. 5 bekanntgemachten gemeinsamen technischen Vorschrift der Europäischen Union oder einer harmonisierten europäischen Norm fallen, haben die benannten Stellen alle anderen benannten Stellen in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes unverzüglich über den Widerruf zu informieren.

§ 14

Kennzeichnung

(1) Telekommunikationseinrichtungen und Funkanlagen nach § 1 Abs. 4 sind vom Hersteller vor dem Inverkehrbringen mit dem deutschen Zulassungszeichen nach Absatz 2 zu kennzeichnen, falls die Konformitätsbewertung auf der Grundlage deutscher technischer Vorschriften durchgeführt wurde. Sofern die Konformitätsbewertung auf der Grundlage einer nach § 5 Abs. 5 bekanntgemachten gemeinsamen technischen Vorschrift der Europäischen Union oder einer harmonisierten europäischen Norm erfolgte, sind Endeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen, die für den terrestrischen Anschluß an öffentliche Telekommunikationsnetze geeignet und vorgesehen sind, vom Hersteller vor dem Inverkehrbringen mit der CE-Kennzeichnung nach Absatz 3 zu kennzeichnen. Eine Mehrfachkennzeichnung sowohl mit dem deutschen Zulassungszeichen als auch mit der CE-Kennzeichnung ist zulässig, wenn die Konformitätsbewertung auf der Grundlage deutscher technischer Vorschriften und auf der Grundlage gemeinsamer technischer Vorschriften oder harmonisierter europäischer Normen erfolgte. Die Kenn-

zeichnung darf erst erfolgen, nachdem ein Konformitätsbewertungsverfahren nach § 7 erfolgreich durchgeführt worden ist.

(2) Das deutsche Zulassungszeichen richtet sich nach dem Muster der Anlage 5. Für jede Zulassung wird dem Zulassungsinhaber eine Zulassungsnummer zugeteilt.

(3) Die CE-Kennzeichnung von Telekommunikationseinrichtungen richtet sich nach dem Muster der Anlage 6. Dabei ist die Kennnummer der benannten Stelle anzugeben, die die Produktkontrolle nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 durchführt oder die die Qualitätssicherungssysteme nach § 10 oder 11 zugelassen hat.

(4) Mit dem deutschen Zulassungszeichen nach Anlage 5 oder mit der CE-Kennzeichnung nach Anlage 6 wird bestätigt, daß eine Endeinrichtung oder Satellitenfunkanlage zugelassen ist und somit in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht und im Geltungsbereich der angewendeten technischen Vorschrift an öffentliche Telekommunikationsnetze angeschaltet werden darf.

(5) Telekommunikationseinrichtungen, die ausschließlich zur indirekten Anschaltung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz vorgesehen sind und die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 von der Konformitätsbewertung ausgenommen sind, dürfen nicht nach Anlage 5 oder 6 gekennzeichnet werden.

(6) Bei Funkanlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 wird mit dem deutschen Zulassungszeichen nach Anlage 5 bestätigt, daß sie die technischen Anforderungen, die für den Betrieb in dem vorgesehenen Frequenzbereich entsprechend den §§ 12 und 22 der Telekommunikations-Verleihungsverordnung vom 19. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1434) einzuhalten sind, erfüllen.

(7) Das Anbringen von Zeichen, die mit den in den Anlagen 5 oder 6 abgebildeten Konformitätszeichen verwechselt werden können, ist auf Telekommunikationseinrichtungen verboten. Jedes andere Zeichen darf auf den Telekommunikationseinrichtungen angebracht werden, wenn es die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(8) Telekommunikationseinrichtungen sind vom Hersteller vor dem Inverkehrbringen mit Bauartnummern, Losnummern oder Seriennummern sowie dem Namen desjenigen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist, zu kennzeichnen.

(9) Wenn auf Telekommunikationseinrichtungen die Kennzeichnung wegen zu geringer Größe der Einrichtung nicht möglich ist, darf mit Zustimmung der benannten Stelle die Kennzeichnung auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein angebracht werden.

(10) Sind Telekommunikationseinrichtungen mit der CE-Kennzeichnung nach Absatz 3 gekennzeichnet worden, wird durch diese CE-Kennzeichnung auch bestätigt, daß die Telekommunikationseinrichtung zusätzlich den Bestimmungen anderer einschlägiger Rechtsvorschriften entspricht, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben. Steht jedoch nach diesen Rechtsvorschriften dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, bestätigt in diesem Fall die CE-Kennzeichnung lediglich, daß die Telekommunikationseinrichtung den vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften

entspricht. In diesen Fällen sind in den der Telekommunikationseinrichtung beigelegten Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen diese Rechtsvorschriften aufzuführen.

§ 15

Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2

(1) Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 müssen vom Hersteller vor dem Inverkehrbringen mit einer Kennzeichnung nach Anlage 7 versehen werden. Den Einrichtungen ist eine Erklärung des Herstellers nach Anlage 8 und eine Gebrauchsanweisung beizufügen. Eine Ausfertigung dieser Unterlagen ist einer benannten Stelle des Mitgliedstaates, in dem das erstmalige Inverkehrbringen erfolgt, vor dem Inverkehrbringen zuzuleiten.

(2) Der Hersteller oder Lieferant hat auf Verlangen der benannten Stelle den Bestimmungszweck solcher Einrichtungen auf der Grundlage ihrer sachdienlichen technischen Merkmale und Funktion sowie durch Angaben über den vorgesehenen Marktbereich zu begründen.

(3) § 14 Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend.

§ 16

Kontrolle der Kennzeichnung

(1) Zuständige Behörde für die Kontrolle der Kennzeichnung nach den §§ 14 und 15 ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation.

(2) Besteht die begründete Vermutung, daß die in dieser Verordnung bestimmten Voraussetzungen für die Kennzeichnung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen nicht eingehalten sind, sind die dazu ermächtigten Bediensteten des Bundesamtes für Post und Telekommunikation befugt, die in § 2a Abs. 7 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vorgesehenen Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen. Der Eigentümer und sonstige Berechtigte der Grundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume haben diese Besichtigungen und Prüfungen zu dulden.

(3) Der Besichtigung und Prüfung unterliegen neben Ausstellungsstücken auch verpackte Telekommunikationseinrichtungen und Einrichtungen. Die Besichtigung und Prüfung erstreckt sich insbesondere auf das Vorhandensein einer gültigen Kennzeichnung. Anstelle einer Besichtigung und Prüfung in den Betriebs- und Geschäftsräumen dürfen Telekommunikationseinrichtungen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 auch unentgeltlich zur Durchführung von Prüfungen entnommen werden. Ferner ist der entgeltliche Erwerb von Telekommunikationseinrichtungen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 zu Prüfzwecken (Testkauf) zulässig.

(4) Tragen Telekommunikationseinrichtungen oder Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 keine Kennzeichnung oder sind sie unberechtigterweise gekennzeichnet, so ist das Bundesamt für Post und Telekommunikation befugt, das Inverkehrbringen oder den freien Warenverkehr dieser Einrichtungen vorläufig zu untersagen und eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Verstreicht die Frist ergebnislos, so ist das Inverkehrbringen und der freie Warenverkehr dieser Telekommunikationseinrichtungen und Einrichtungen endgültig zu untersagen. Die fehlerhaften Kennzeichnungen auf diesen Einrichtungen werden auf Kosten des Besitzers beseitigt. Soweit Maßnahmen mündlich angeordnet worden sind, sind sie unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 17**Kosten**

Für die Amtshandlungen der benannten Stellen und der für die Kontrolle der Kennzeichnung zuständigen Behörde nach § 16 Abs. 1 werden Gebühren nach Anlage 10 und Auslagen nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 18**Maßnahmen****bei nicht zweckgerechter Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen oder von Einrichtungen nach § 1 Abs. 2**

In den Fällen des § 2a Abs. 5 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen darf die Abschaltung unverzüglich erfolgen, wenn die Telekommunikationseinrichtung oder Einrichtung nach § 1 Abs. 2 nach Beurteilung des Betreibers des öffentlichen Telekommunikationsnetzes die Sicherheit von Personen oder seines Personals, den störungsfreien Betrieb seines Netzes oder den öffentlichen Telekommunikationsverkehr gefährdet. Ist dies nicht der Fall, darf die Abschaltung erst vorgenommen werden, nachdem der Kunde eine schriftliche Aufforderung des Betreibers des öffentlichen Telekommunikationsnetzes, die Telekommunikationseinrichtung oder Einrichtung nach § 1 Abs. 2 unverzüglich vom Netz zu trennen, nicht befolgt hat.

§ 19**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 22a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 eine Telekommunikationseinrichtung, eine Einrichtung nach § 1 Abs. 2 oder eine Satellitenfunk-Empfangsanlage in Verkehr bringt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Konformitätserklärung ausstellt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,

4. entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 ein Zeichen anbringt,
5. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 eine Besichtigung oder Prüfung nicht duldet oder
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt.

§ 20**Übergangsvorschriften**

(1) Anträge auf Zulassung von Telekommunikationseinrichtungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beim Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation eingegangen sind, werden auf Antrag nach der Telekommunikationszulassungsverordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 756) entschieden.

(2) Zulassungen, die nach der Telekommunikationszulassungsverordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 756) erteilt wurden, bleiben weiterhin gültig und können nach den Bestimmungen dieser Verordnung auch erweitert werden.

(3) Befristungen von Allgemein- und Einzelzulassungen sowie Erprobungszulassungen für Telekommunikationseinrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesprochen worden sind, bleiben in Kraft.

(4) Telekommunikationseinrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gekennzeichnet worden sind, dürfen noch bis zum 1. Januar 1997 in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden.

(5) Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in Verkehr bleiben, ohne entsprechend § 15 Abs. 1 gekennzeichnet zu sein.

§ 21**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Telekommunikationszulassungsverordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 756), geändert durch die Verordnung vom 28. September 1992 (BGBl. I S. 1678), außer Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1995

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Mindestkriterien
für die Akkreditierung und Beleihung einer benannten Stelle**

1. Die benannte Stelle, ihr Leiter und das für die Durchführung der Aufgaben, mit denen die benannte Stelle betraut wurde, verantwortliche Personal dürfen weder Entwickler, Hersteller, Lieferanten oder Installateure von Telekommunikationseinrichtungen noch Netzbetreiber oder Diensteanbieter noch bevollmächtigte Vertreter einer dieser Parteien sein. Sie dürfen auch nicht unmittelbar an der Entwicklung, der Fertigung, der Vermarktung oder der Wartung von Telekommunikationseinrichtungen beteiligt sein oder die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Unberührt bleibt die Möglichkeit eines Austauschs technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der benannten Stelle.
2. Die benannte Stelle und ihr Personal müssen die Aufgaben, mit denen die benannte Stelle betraut wurde, mit dem Höchstmaß an beruflicher Integrität und technischer Kompetenz ausführen und von jeglichem Druck und jeglichen Anreizen insbesondere finanzieller Art frei sein, die ihre Urteilskraft oder die Ergebnisse der Prüfungen beeinflussen können, insbesondere von seiten von Personen oder Gruppen mit einem Interesse an solchen Ergebnissen.
3. Die benannte Stelle muß über das notwendige Personal und die Anlagen verfügen, um die administrativen und technischen Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen, die mit den ihr übertragenen Aufgaben verbunden sind.
4. Das für die Prüfungen verantwortliche Personal muß verfügen über
 - a) eine gute technische und berufliche Ausbildung,
 - b) genügende Kenntnisse der Anforderungen der durchzuführenden Prüfungen und entsprechende Erfahrungen mit solchen Prüfungen,
 - c) die Fähigkeit, die Bescheinigungen und Berichte auszustellen, die für die Beglaubigung der Durchführung der Prüfungen erforderlich sind.
5. Die Unparteilichkeit des Prüfpersonals muß garantiert sein. Seine Entlohnung darf nicht von der Zahl der durchgeführten Prüfungen oder von deren Ergebnissen abhängen.
6. Die benannte Stelle muß über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen, es sei denn, daß eine Gebietskörperschaft unmittelbar verantwortlich ist.
7. Das Personal der benannten Stelle muß das Berufsgeheimnis hinsichtlich aller bei der Durchführung seiner Aufgaben gewonnenen Informationen wahren.

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 3)**Interne Fertigungskontrolle für Satellitenfunk-Empfangsanlagen**

1. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter stellt sicher und erklärt, daß die betreffenden Produkte die für sie geltenden technischen Anforderungen erfüllen.
2. Der Hersteller erstellt die unter Nummer 3 beschriebenen technischen Unterlagen. Er oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter halten sie mindestens zehn Jahre nach der Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden bereit. Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.
3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung der Produkte mit den für sie geltenden technischen Anforderungen ermöglichen. Soweit dies für die Bewertung erforderlich ist, müssen die Unterlagen folgendes enthalten:
 - a) eine allgemeine Beschreibung des Produkts;
 - b) Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Montage-Untergruppen, Schaltkreisen;
 - c) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind;
 - d) eine Liste der in vollem Umfang oder teilweise im Rahmen ihrer Relevanz angewendeten Normen oder, sofern es keine derartigen Normen gibt, die Konstruktionsunterlagen sowie eine Beschreibung der Lösungen, die zur Erfüllung der für das Produkt geltenden grundlegenden Anforderungen nach § 5 gewählt wurden;
 - e) die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen;
 - f) Prüfberichte des Produkts.
4. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden technischen Anforderungen gewährleistet.
5. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der Konformitätserklärung auf.

Erklärung über die Konformität mit dem Baumuster

Hiermit wird erklärt, daß das Produkt

.....
(Bezeichnung des Produktes, Typ oder Modell, Chargen- oder Seriennummer)

dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung/Baumusterprüfbescheinigung
Registrier-Nr. beschriebenen Baumuster entspricht
und alle für das Produkt relevante technische Vorschriften im Anwendungsbereich der Richtlinien 91/263/EWG und 93/97/EWG des Rates erfüllt:

.....
(Bezeichnung der Vorschriften, Normen usw.)

Ort, Datum, Unterschrift des Herstellers

.....
(mit Angabe der Anschrift, der Telefon- und Telefax-Nummer und eines Ansprechpartners)

Anlage 4

(zu § 12 Abs. 1 Nr. 2)

Konformitätserklärung

Hiermit wird erklärt, daß das nachfolgend genannte Produkt im Rahmen eines umfassenden Qualitätssicherungssystems mit der Registrier-Nr. gefertigt wird:

.....
(Bezeichnung des Produkts, Typ oder Modell, Chargen- oder Seriennummer)

Die Konformität mit den nachfolgend genannten technischen Vorschriften im Anwendungsbereich der Richtlinien 91/263/EWG und 93/97/EWG des Rates ist gewährleistet:

.....
(Bezeichnung der Vorschriften, Normen usw.)

Ort, Datum, Unterschrift des Herstellers

.....
(mit Angabe der Anschrift, der Telefon- und Telefax-Nummer und eines Ansprechpartners)

Muster für das nationale Zulassungszeichen der Bundesrepublik Deutschland



- A – Kurzzeichen für Zulassungsart
- N – Jahresangabe nach DIN IEC 62
- A999
- 999N – Zulassungsnummer
- XYZ – Abkürzung der benannten Stelle,
z.B. BZT für Bundesamt für Zulassungen
in der Telekommunikation

Anmerkung:

Die Zahlenangaben für die Maße sind Verhältniswerte. Die reale Kennzeichengröße kann frei bestimmt werden. Die Schriftgröße für die Zulassungsnummer darf jedoch nicht kleiner als 2 mm sein. Die Mindesthöhe des Kennzeichens beträgt mithin 5,7 mm.

Kennzeichenelement	Verhältniswert
Höhe des Bundesadlers, des XYZ-Schriftzuges und der alphanumerischen Zulassungsnummer	70
Abstände zwischen Umrandung und Kennzeichenelementen	5
Strichstärke der Umrandung	1

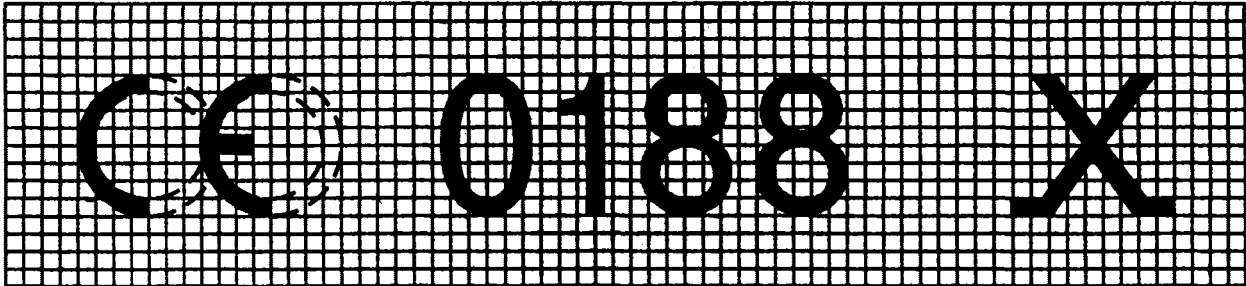
Anlage 6
(zu § 14 Abs. 3)

Muster für die CE-Kennzeichnung von Telekommunikationseinrichtungen

Buchstaben „CE“

Kennummer
der benannten Stelle
(Beispiel: BZT)

Symbol für die Eignung
zum Anschluß an das öffentliche
Telekommunikationsnetz

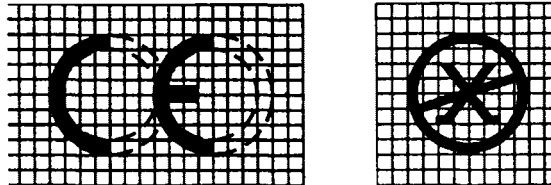


Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden. Das Raster selbst ist nicht Bestandteil der CE-Kennzeichnung.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

Anlage 7
(zu § 15 Abs. 1 Satz 1)

**Kennzeichnung von Einrichtungen, die für den Anschluß an ein
öffentliches Telekommunikationsnetz geeignet, jedoch nicht dafür vorgesehen sind**



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden. Das Raster selbst ist nicht Bestandteil der Kennzeichnung.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

**Muster einer Herstellererklärung
für Einrichtungen, die nicht für den Anschluß
an ein öffentliches Telekommunikationsnetz vorgesehen sind**

Der Hersteller/Lieferant (Name und Anschrift, Telefon- und Telefax-Nummer)

.....

erklärt, daß (Kennzeichnung der Einrichtung)

.....

.....
nicht zum Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt ist.

Der Anschluß dieses Gerätes an ein öffentliches Telekommunikationsnetz in den EG-Mitgliedstaaten verstößt gegen die jeweiligen einzelstaatlichen Gesetze zur Anwendung der Richtlinie 91/263/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität und der Richtlinie 93/97/EWG des Rates zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen.

Ort, Datum, Unterschrift

.....

**Muster für die CE-Kennzeichnung von
Satellitenfunk-Empfangsanlagen, die das Verfahren
der internen Fertigungskontrolle durchlaufen haben**



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden. Das Raster selbst ist nicht Bestandteil der CE-Kennzeichnung.

Die Mindesthöhe der Kennzeichnung beträgt 5 mm.

Anlage 10
(zu § 17)**Gebührenvorschriften**

Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Gebühren für die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Anträgen
- 3 Stundensätze Personal und km-Pauschale für Kfz-Einsatz
- 4 Stundensätze Laborbenutzung
- 4.1 Prüfung von leitergebundenen Telekommunikationsendeinrichtungen mit analogem Anschaltepunkt
- 4.2 Prüfung von leitergebundenen Telekommunikationsendeinrichtungen mit digitalem Anschaltepunkt
- 4.3 Prüfung von Einrichtungen für den Bereich Funk
- 4.4 Prüfung von Einrichtungen auf Einhaltung der elektromagnetischen Verträglichkeit
- 4.5 Prüfung nach Vorbemerkung 1.6

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Die benannten Stellen und die für die Kontrolle der Kennzeichnung zuständige Behörde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach dieser Anlage. Sofern bei der Kontrolle der Kennzeichnung keine Mängel festgestellt werden, werden durch die zuständige Behörde weder Gebühren noch Auslagen erhoben.
- 1.2 Die Amtshandlungsgebühr setzt sich aus den Gebühren für die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Anträgen nach den festen Gebührensätzen des Abschnitts 2 und den Gebühren für die sachliche Bearbeitung von Anträgen nach den zeit- und leistungsabhängigen Gebührensätzen der Abschnitte 3 und 4 zusammen.
 - 1.2.1 Wird mehr als eine gleichartige Änderung von Zulassungsurkunden, Baumusterprüfbescheinigungen, Baumusterbescheinigungen oder Konformitätsbescheinigungen beantragt (Gebührennummern 102 und 107), so werden die Gebühren nach dem hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwand berechnet.
- 1.3 Die Gebühren für die technische Prüfung von Geräten und die Bewertung von Qualitätssicherungssystemen sowie für die Aufgaben nach § 16 werden nach dem Verwaltungsaufwand erhoben. Der Verwaltungsaufwand setzt sich zusammen aus dem Aufwand für das Personal (Gebührennummern 201 bis 203), für den Einsatz von Kraftfahrzeugen (Gebührennummer 204) und für die Laborbenutzung (Gebührennummern 301 bis 702). Sofern bei den Gebührennummern Stundensätze ausgewiesen sind, sind angefangene halbe Stunden auf volle halbe Stunden aufzurunden.
- 1.4 Zum Verwaltungsaufwand gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - 1.4.1 vorbereitender Schriftwechsel, Inempfangnahme und Vorbereitung der Prüfmuster, Aufbau und Umbau von Prüfanlagen sowie sonstige Vorarbeiten,
 - 1.4.2 die unmittelbare Prüfarbeit an den Prüfmustern oder für die Bewertung von Qualitätssicherungssystemen,
 - 1.4.3 Abbau der Prüfanlagen, Auswerten der Meßergebnisse, Erstellen des Prüfberichtes und sonstige Abschlußarbeiten, Rücksendung der Prüfmuster,
 - 1.4.4 Besprechungen sowie Schreivarbeiten, Diktier- und Registratarbeiten sowie Arbeiten zur Datenerfassung und Rechnungsbearbeitung.
- 1.5 Die technische Prüfung kann sich je nach Art der Einrichtungen aus mehreren gebührenpflichtigen Teilprüfungen zusammensetzen.
- 1.6 Für technische Prüfungen, die nicht nach festgesetzten Prüfverfahren durchgeführt werden, bemißt sich die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand wie in 1.3; für die Laborbenutzung bemißt sich die Gebühr, soweit keine speziellen Gebührennummern vorhanden sind, nach der Gebührennummer 701.
- 1.7 Wird die technische Prüfung auf Wunsch des Antragsstellers an einem anderen Ort durchgeführt, so sind neben den Gebühren für die technische Prüfung die entstehenden Auslagen zu erstatten für:
 - 1.7.1 Reisezeiten,
 - 1.7.2 Wartezeiten, die vom Antragssteller verursacht worden sind.

- 1.8 Beratungsleistungen außerhalb eines Antragsverfahrens werden nach Zeitaufwand für das Personal berechnet (Gebührennummern 201 bis 203). Für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.
- 1.9 Als Auslagen sind entstandene Reisekosten für Personal und Beförderungskosten für Meßgeräte sowie Aufwendungen für Leistungen Dritter mit Ausnahme der bei der Beförderung von Sachen erwachsenden Postgebühren zu berechnen. Frachtkosten oder Rollgeld für Prüfmuster sowie Carnetgebühren für die Mitnahme von Meßgeräten bei Dienstreisen ins Ausland werden in der anfallenden Höhe berechnet.
- 1.10 Für Prüftermine, die weniger als 5 Arbeitstage vor dem vereinbarten Zeitpunkt vom Antragsteller abgesagt werden, können von der Zulassungsbehörde Gebühren bis zu 75 % entsprechend den Stundensätzen „Laborbenutzung“ für die reservierten Prüfkapazitäten in Rechnung gestellt werden, soweit diese nicht anderweitig genutzt werden können.
- 1.11 Für abgelehnte Anträge werden dem Antragsteller bis zu 75 % der Amtshandlungsgebühren in Rechnung gestellt.
- 1.12 Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so entsteht keine Gebühr.
- 1.13 Für Anträge, die nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen werden, werden bis zu 75 % der Gebühren für die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Anträgen nach Abschnitt 2 erhoben. Die Gebühren für die sachliche Bearbeitung von Anträgen nach den Abschnitten 3 und 4 können in diesen Fällen in voller Höhe geltend gemacht werden.
- 1.14 Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angegriffene Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Wird ein Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 % der Widerspruchsgebühr.
- 1.15 Für die Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung wird eine Gebühr von höchstens 10 % der für die angegriffene Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben.
- 1.16 Die Gebühr für die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassungsurkunde, Baumusterprüfbescheinigung oder Baumusterbescheinigung beträgt bis zu 75 % der Amtshandlungsgebühr.
- 1.17 In den nachfolgenden Übersichten werden folgende Abkürzungen verwendet:
- | | |
|-------------------|--|
| a/b Schnittstelle | Zweidrähtige analoge Schnittstelle des öffentlichen Telefonnetzes |
| CB | Citizen Band |
| CCITT | Comité Consultatif International Télégraphique et Téléphonique |
| D-Kanal | Steuerkanal auf der Teilnehmeranschlußleitung |
| ERMES | European Radio Message System |
| G ... | Empfehlungen nach CCITT |
| HKZ | Hauptanschlußkennzeichen |
| IKZ | Impulskennzeichen |
| ISDN | Integrated Services Digital Network |
| MOFV2M | Mobilfunk Festverbindung 2 MBit/s |
| NetzAsL2M | Netzanschlußleitung 2 MBit/s |
| Schicht ... | Schicht nach dem „Schichtenmodell für offene Kommunikation“ der Internationalen Organisation für Normung |
| SO | Schnittstelle ISDN 64 kBit/s |
| SOFV | Schnittstelle ISDN 64 kBit/s für Festverbindungen |
| S2M | Schnittstelle ISDN 2 MBit/s |
| S2MFV | Schnittstelle ISDN 2 MBit/s für Festverbindungen |
| V ... | Empfehlungen nach CCITT |
| X ... | Empfehlungen nach CCITT |

2 Gebühren für die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Anträgen

Gebühren

Gebührennummer	Amtshandlung	Deutsche Mark
101	Erteilung einer Zulassungsurkunde, Baumusterprüfbescheinigung oder Baumusterbescheinigung	250
102	Änderung einer Zulassungsurkunde, Baumusterprüfbescheinigung oder Baumusterbescheinigung	200
103	Ausstellung eines Doppels einer Zulassungsurkunde, Baumusterprüfbescheinigung oder Baumusterbescheinigung	150
104	Zuteilung eines Zulassungsnummernkontingentes	250
105	Erteilung einer Konformitätsbescheinigung für Geräte der Unterhaltungselektronik, für Baueinheiten von Rundfunkempfangs-Antennenanlagen oder von Breitbandanlagen	300
106	Erteilung einer Konformitätsbescheinigung	250
107	Änderung einer Konformitätsbescheinigung	200
108	Ausstellung eines Doppels einer Konformitätsbescheinigung	150
109	Einmalige Registriergeld für Konformitätserklärungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 (Anwendung des Verfahrens der umfassenden Qualitätssicherung) .	250
110	Einmalige Registrierungsgebühr für Einrichtungen nach § 1 Abs. 2	250

3 Stundensätze Personal und km-Pauschale für Kfz-Einsatz

Gebühren

Gebührennummer	Stundensatz / Kilometerpauschale	Deutsche Mark
201	Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte	252
202	Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	195
203	Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte	138
204	Kraftfahrzeugeinsatz	1,40 DM / km

4 Stundensätze Laborbenutzung

4.1 Prüfung von leitergebundenen Telekommunikationsendeinrichtungen mit analogem Anschaltepunkt

4.1.1 Prüfungen Netzzugänge

Gebühren

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Stundensatz Deutsche Mark
301	Prüfung von Endeinrichtungen mit a/b-Schnittstelle und IKZ-Signalisierung	250
302	Prüfung von Endeinrichtungen mit a/b-Schnittstelle und HKZ-Signalisierung	250
303	Prüfung von Endeinrichtungen mit analoger Schnittstelle für Audio- oder Videoübertragungswege	350
304	Prüfung von Endeinrichtungen zur Anschaltung an analoge Monopol-Übertragungswege	300

4.1.2 Prüfungen Diensteanforderungen

Gebühren

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Stundensatz Deutsche Mark
351	Prüfungen von Endeinrichtungen zur Unterstützung des Telefondienstes	250
352	Übertragungstechnische Prüfung der akustischen Anforderungen des Telefondienstes	400
353	Konformitätsprüfung der Anforderungen für Telefax	250

4.2 Prüfung von leitergebundenen Telekommunikationsendeinrichtungen mit digitalem Anschaltpunkt

4.2.1 Prüfungen Netzzugänge

Gebühren

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Stundensatz Deutsche Mark
401	Prüfung der S2M-, S2MFV-, MOFV2M-, NetzAsI2M-Schnittstellen, Schicht 1 (ISDN, 2 MBit/s, G.703/G.704)	350
402	Prüfung der SO-SOFV-Schnittstellen, Schicht 1 (ISDN, 64 KBit/s, G.703)	300
403	Prüfung der SO-Schnittstelle mit D-Kanal-Protokoll, Schicht 2 und 3 (ISDN)	300
404	Prüfung der S2M-Schnittstelle mit D-Kanal-Protokoll, Schicht 2 und 3 (ISDN)	300
405	Konformitätsprüfung der V.- und X.-Schnittstellen	300
406	Konformitätsprüfung der X.25-Schnittstelle, Schicht 2 und 3 (NET 2)	250
407	Konformitätsprüfung der X.20- oder X.21-Schnittstelle (NET 1 oder X.21 national), Schicht 2 und 3	300
408	Prüfung des CCITT-Zeichengabesystems Nr. 7	300

4.2.2 Prüfungen Diensteanforderungen

Gebühren

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Stundensatz Deutsche Mark
451	Prüfung von Endeinrichtungen zur Unterstützung des ISDN-Telefondienstes	250
452	Übertragungstechnische Prüfung der akustischen Anforderungen des ISDN-Telefondienstes	400

4.3 Prüfungen im Bereich Funk und sonstige Einrichtungen

Gebühren

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Stundensatz Deutsche Mark
501	Prüfung der Anforderungen des Satellitenfunks für private Netze	550
502	Prüfung der Anforderungen des Rundfunks und Satellitenfunks für Rundfunkempfangs-Antennenanlagen, Breitbandanlagen einschließlich Satelliten-Empfangseinrichtungen	450
503	Prüfung der Anforderungen des Seefunks im Bereich Navigation	550
504	Prüfung der Anforderungen des Flugfunks in den Bereichen Kommunikation und Navigation	600
505	Prüfung der Anforderungen für Funkrufdienste	250

Gebühren

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Stundensatz Deutsche Mark
506	Prüfung der Anforderungen des Betriebs-, Bündel- und Datenfunks	400
507	Prüfung der Anforderungen des Funknetzes C	350
508	Prüfung der Anforderungen für Überleiteinrichtungen Draht/Funk	350
509	Prüfung der funktechnischen Anforderungen für schnurlose Telefone CT 1+ - und CT 2-Standard (Mobilteil und Festteil)	250
510	Prüfung der Anforderungen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks außer Betriebsfunk und CB-Funk	350
511	Prüfung der Anforderungen des CB-Funks	350
512	Prüfung der Anforderungen für die Kommunikation im Seefunk und Rheinfunk	550
513	Nachprüfung von Geräten der Unterhaltungselektronik auf Einhaltung der aktiven und passiven Störgrenzen nach VDE und internationalen Normen	550
514	Prüfung der Anforderungen des navigatorischen und nicht navigatorischen Ortungsfunks	550
515	Prüfung der Anforderungen des öffentlichen Festfunks oder des nicht-öffentlichen Festfunks	550
516	Prüfung der Anforderungen der Funknetze D1, D2 und E1	1300
517	Prüfung der funktechnischen Anforderungen des Mobil- und Festteils von schnurlosen Telefonen nach DECT-Standard	350
518	Prüfung der Einhaltung der Schutzanforderungen der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)	550
519	EMV-Konformitätsprüfung von Geräten der Unterhaltungselektronik	130
520	Prüfung der EMV-Emission (Freifeldmessungen)	120
521	Prüfungen zum Nachweis des Schutzes vor Überspannungen	300

4.4 Prüfung nach Vorbemerkung 1.6

Gebühren

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Stundensatz Deutsche Mark
701	Aufwand für die technischen Prüfmittel	100 bis 950
702	Prüfung im Klimaschrank	100

**Verordnung
über die Personenzulassung zum Aufbauen, Anschalten, Ändern
und Instandhalten von Telekommunikationsendeinrichtungen 1995
(Personenzulassungsverordnung 1995 – PersZuV 1995)**

Vom 13. Dezember 1995

Auf Grund des § 2d Abs. 2 und des § 2e Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), eingefügt durch Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung regelt das Verfahren der Personenzulassung zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten der in Absatz 3 genannten Telekommunikationsendeinrichtungen (TK-Endeinrichtungen).

(2) TK-Endeinrichtungen dürfen – vorbehaltlich des § 2 – nur von Inhabern einer Personenzulassung nach § 3 aufgebaut, angeschaltet, geändert und instandgehalten werden.

(3) TK-Endeinrichtungen sind

1. Endeinrichtungen im Sinne des § 2 Nr. 2 der Telekommunikationszulassungsverordnung 1995 vom 13. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1671) einschließlich
2. der Verbindungsleitungen zwischen den Abschlusseinrichtungen der Deutschen Telekom AG und Endeinrichtungen nach Nummer 1 sowie zwischen Endeinrichtungen nach Nummer 1, die über dieselbe Abschlusseinrichtung der Deutschen Telekom AG angeschaltet sind, untereinander.

§ 2

Ausnahmen

(1) Eine Personenzulassung ist für das Aufbauen und Anschalten der folgenden TK-Endeinrichtungen nicht erforderlich:

1. TK-Endeinrichtungen mit Vermittlungs-, Verteil- oder Konzentratorkfunktion, die
 - a) mittels Steckvorrichtung direkt an die Abschlusseinrichtung der Deutschen Telekom AG anschaltbar sind,
 - b) nur mit Anschlüssen von bis zu zwei Telekommunikationskanälen oder einem Basisanschluß des ISDN an das öffentliche Telekommunikationsnetz anschaltbar sind,

c) an analogen Telefonwählanschlüssen nicht in Durchwahl betrieben werden können und

d) – falls sie aus mehreren Teilen (Modulen) bestehen – über eindeutig gekennzeichnete Anschlußpunkte zum Verbinden der Module verfügen;

2. TK-Endeinrichtungen ohne Vermittlungs-, Verteil- oder Konzentratorkfunktion, die

a) mittels Steckvorrichtung direkt an die Abschlusseinrichtung der Deutschen Telekom AG anschaltbar sind und

b) – falls sie aus mehreren Teilen (Modulen) bestehen – über eindeutig gekennzeichnete Anschlußpunkte zum Verbinden der Module verfügen.

(2) Eine Personenzulassung ist für das Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten der folgenden Verbindungsleitungen nicht erforderlich:

1. Verbindungsleitungen zwischen Abschlusseinrichtungen der Deutschen Telekom AG und TK-Endeinrichtungen nach Absatz 1;
2. Verbindungsleitungen zwischen TK-Endeinrichtungen nach Absatz 1, die über dieselbe Abschlusseinrichtung der Deutschen Telekom AG angeschaltet sind, untereinander;
3. Verbindungsleitungen, die ausschließlich der Übertragung von Rundfunksendungen dienen.

(3) Eine Personenzulassung ist für das Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Verbindungsleitungen durch Angehörige der Berufsgruppen der Fachrichtungen Elektrotechnik und Nachrichtentechnik nicht erforderlich.

§ 3

Inhalt der Personenzulassung

Mit der Personenzulassung bestätigt die Zulassungsbehörde, daß der Inhaber der Personenzulassung oder eine dem Zulassungsinhaber gegenüber verantwortliche Fachkraft (§ 6 Abs. 2) über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, TK-Endeinrichtungen so aufzubauen, anzuschalten, zu ändern und instand zu halten, daß sie keine Störungen und Gefährdungen des öffentlichen Telekommunikationsverkehrs verursachen. Insbesondere dürfen durch die ausgeführten Tätigkeiten die grundlegenden Anforderungen für TK-Endeinrichtungen entsprechend § 5 der Telekommunikationszulassungsverordnung 1995 nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Zuständige Behörde

Zulassungsbehörde für die Personenzulassung ist das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation. Dem Bundesamt für Post und Telekommunikation können Aufgaben übertragen werden.

§ 5

Arten der Personenzulassung

Die Personenzulassung wird als Zulassung der Klasse A oder der Klasse B erteilt:

1. Die Personenzulassung der Klasse A berechtigt zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen mit den in der Anlage 1 genannten Merkmalen.
2. Die Personenzulassung der Klasse B berechtigt zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen ohne die unter Nummer 1 genannten Einschränkungen.

§ 6

Voraussetzungen der Personenzulassung

(1) Die Personenzulassung wird durch die Zulassungsbehörde erteilt, wenn der Antragsteller die in der Anlage 2 genannten Voraussetzungen hinsichtlich des Berufsbildungsabschlusses, der gerätetechnischen Ausstattung und der fachspezifischen Kenntnisse erfüllt.

(2) Besitzt der Antragsteller den für die Personenzulassung notwendigen Berufsbildungsabschluß nicht selbst, so muß er nachweisen, daß mindestens eine ihm gegenüber verantwortliche Fachkraft diese Voraussetzung erfüllt.

(3) Eine verantwortliche Fachkraft darf grundsätzlich nur für ein Unternehmen tätig werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß die verantwortliche Fachkraft auch bei einem Tätigwerden für mehrere Unternehmen jeweils die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(4) Gewerbe- und handelsrechtliche Voraussetzungen für das Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen bleiben unberührt.

§ 7

Verfahren der Personenzulassung

(1) Die Personenzulassung ist bei der Zulassungsbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

1. Name, Anschrift und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum des Antragstellers,
2. Klasse der beantragten Personenzulassung,
3. Erklärung des Antragstellers über seine gerätetechnische Ausstattung,
4. Name und Geburtsdatum der verantwortlichen Fachkraft und Angabe des Rechtsverhältnisses zum Antragsteller,
5. Nachweis über den Berufsbildungsabschluß der verantwortlichen Fachkraft und
6. Erklärung der verantwortlichen Fachkraft über fachspezifische Kenntnisse.

(2) Unternehmen haben für jede Niederlassung, die TK-Endeinrichtungen aufbaut, anschaltet, ändert oder instand hält, eine eigene Personenzulassung zu beantragen.

(3) Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Zulassungsbehörde, fehlende Unterlagen nachzureichen, innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so wird der Antrag abgelehnt.

(4) Die Zulassungsbehörde erteilt bei Vorliegen der in § 6 und Absatz 1 genannten Voraussetzungen die Personenzulassung. Sie stellt dem Antragsteller hierüber eine Zulassungsurkunde aus. Die verantwortliche Fachkraft ist in der Urkunde namentlich zu nennen.

(5) Erteilt die Zulassungsbehörde keine Personenzulassung, teilt sie dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 8

Verpflichtungen des Inhabers der Personenzulassung

(1) Der Inhaber der Personenzulassung hat sicherzustellen, daß die einschlägigen Bestimmungen für das ordnungsgemäße Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Technik und der geltenden telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Anordnungen der Zulassungsbehörde oder des Bundesamtes für Post und Telekommunikation zur Einhaltung grundlegender Anforderungen an Endeinrichtungen ist nachzukommen.

(2) Der Inhaber der Personenzulassung hat der Zulassungsbehörde Veränderungen, die die Tätigkeit des Aufbaus, Anschaltens, Ändern und Instandhaltens von TK-Endeinrichtungen beeinflussen und sich auf die Voraussetzungen der Personenzulassung nach § 6 Abs. 1 bis 3 auswirken, unverzüglich mitzuteilen und die Änderung der Personenzulassung und der Zulassungsurkunde zu beantragen.

(3) Der Inhaber der Personenzulassung hat der Zulassungsbehörde Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und die Zulassungsurkunde berichtigen zu lassen.

(4) Der Inhaber der Personenzulassung hat der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn andere als die in der erteilten Personenzulassung genannten Kräfte als verantwortliche Fachkräfte tätig werden sollen, und die Änderung der Personenzulassung und der Zulassungsurkunde zu beantragen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Personenzulassung wird durch die Änderung der Rechtsform eines Unternehmens nicht berührt, sofern die verantwortlichen Fachkräfte weiterhin für das Unternehmen tätig sind. Der Inhaber der Personenzulassung hat im Falle des Satzes 1 die Änderung der Rechtsform des Unternehmens unverzüglich mitzuteilen und die Änderung der Zulassungsurkunde schriftlich bei der Zulassungsbehörde zu beantragen.

(6) Der Inhaber der Personenzulassung hat der Zulassungsbehörde und dem Bundesamt für Post und Telekommunikation auf Verlangen Auskunft über die von seiner Tätigkeit betroffenen TK-Endeinrichtungen einschließlich der Verbindungsleitungen, Anschlüsse und Übertragungswege zu erteilen (Auskunfts- und Mitteilungspflicht).

§ 9

Nachprüfungen

(1) Besteht die begründete Vermutung, daß der Inhaber der Personenzulassung die in § 6 Abs. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so kann die Zulassungsbehörde ihn auffordern, hierzu Stellung zu nehmen. Die Zulassungsbehörde kann das Bundesamt für Post und Telekommunikation beauftragen, den Sachverhalt zu klären.

(2) Führen Maßnahmen nach Absatz 1 zu keiner hinreichenden Aufklärung, so kann die Zulassungsbehörde den Inhaber der Personenzulassung oder die verantwortliche Fachkraft zum Nachweis der fachspezifischen Kenntnisse zu einem Fachgespräch auffordern. Das Fachgespräch wird mit dem Bundesamt für Post und Telekommunikation geführt. Das Ergebnis wird der Zulassungsbehörde mitgeteilt.

§ 10

Widerruf

(1) Personenzulassungen nach § 5 können widerrufen werden, wenn

1. der Zulassungsinhaber oder die verantwortliche Fachkraft einer Aufforderung zu einem Fachgespräch wiederholt nicht nachkommt,
2. bei einem Fachgespräch nach § 9 Abs. 2 festgestellt wird, daß der Zulassungsinhaber oder die verantwortliche Fachkraft nicht über die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse verfügt,
3. die vom Zulassungsinhaber ausgeführten Arbeiten wiederholt Mängel zeigten und sich hieraus die Unzuverlässigkeit des Zulassungsinhabers ergibt,
4. der Zulassungsinhaber wiederholt Aufforderungen, Änderungen nach § 8 Abs. 2 bis 5 mitzuteilen, nicht nachkommt oder
5. der Zulassungsinhaber nach wiederholter Aufforderung Auskünfte nach § 8 Abs. 6 verweigert.

(2) Im übrigen können Personenzulassungen unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.

§ 11

Erlöschen der Personenzulassung

(1) Eine Personenzulassung erlischt

1. durch Verzicht des Zulassungsinhabers,
2. durch Widerruf oder Rücknahme der Zulassung,
3. falls keine der im Zulassungsbescheid genannten verantwortlichen Fachkräfte mehr für den Antragsteller tätig ist.

(2) Die Zulassungsurkunde ist in den Fällen des Absatzes 1 unverzüglich an die Zulassungsbehörde zurückzugeben.

§ 12

Übertragen und Ändern der Personenzulassung

Überträgt der Inhaber der Personenzulassung die mit dem Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen befaßten Teile seines Unternehmens auf einen anderen Unternehmer, so wird die

Personenzulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers auf den anderen Unternehmer übertragen, sofern dieser die Voraussetzungen nach § 6 erfüllt und mit der Übertragung einverstanden ist.

§ 13

Kosten

(1) Für die Amtshandlungen der Zulassungsbehörde auf Grund dieser Verordnung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Auslagen werden nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

(4) Kosten für mehrere kostenpflichtige Amtshandlungen werden nebeneinander erhoben.

(5) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Zulassungsbehörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(6) Die Zusendung der Zulassungsurkunde erfolgt nach Eingang der Kosten bei der Zulassungsbehörde.

§ 14

Überleitung**bestehender Personenzulassungen**

(1) Personenzulassungen zum betriebsfähigen Bereitstellen, Ändern und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen, die nach den Regelungen der inzwischen aufgehobenen Richtlinie ZZF 9 R 100, veröffentlicht mit Verfügung Nr. 153/1988 im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 18/1988 S. 257, zuletzt geändert durch Verfügung Nr. 899/1989 im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation Nr. 101/1989 S. 1750, erteilt worden sind, gelten mit folgender Maßgabe weiter:

1. Teilnehmerzulassungen und Unternehmerzulassungen, die den Telefondienst oder den Fernsprehdienst einschließen, gelten als Personenzulassungen der Klasse B weiter,
2. andere Teilnehmerzulassungen und andere Unternehmerzulassungen gelten als Personenzulassungen der Klasse A weiter,
3. regionale Beschränkungen und Befristungen bestehender Personenzulassungen entfallen.

(2) Für eine Teilnehmer- oder Unternehmerzulassung, die nicht den Telefon- oder Fernsprehdienst einschließt, kann auf Antrag des Zulassungsinhabers eine Personenzulassung der Klasse B erteilt werden. Als Voraussetzung für eine Zulassung nach Satz 1 ist eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit der verantwortlichen Fachkräfte beim Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten auf dem Gebiet der Datenübermittlung nachzuweisen. Die während der praktischen Tätigkeit ausgeführten Arbeiten dürfen keine Mängel zeigen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Zulassungsinhabers ergibt.

(3) Voraussetzung für eine Überleitung nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß der Zulassungsinhaber zum Zeitpunkt der Überleitung über die gerätetechnische Ausstattung nach § 6 Abs. 1 verfügt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 22a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 eine Telekommunikationsend-einrichtung aufbaut, anschaltet, ändert oder instand hält,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,

3. entgegen § 8 Abs. 2, 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen § 8 Abs. 6 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Personenzulassungsverordnung vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1673) außer Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1995

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

Anlage 1
(zu § 5 Nr. 1)

Eine Personenzulassung der Klasse A berechtigt zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten der im folgenden genannten Telekommunikations-einrichtungen (TK-Endeinrichtungen) oder Teilen hiervon:

1. TK-Endeinrichtungen, wenn sie
 - a) zur Anschaltung an das öffentliche Telekommunikationsnetz über Anschlüsse mit bis zu vier Telekommunikationskanälen oder über bis zu zwei Basisanschlüsse des ISDN geeignet sind und
 - b) im Falle der Anschaltung an analoge Anschlüsse nicht in Durchwahl betrieben werden können,
2. Verbindungsleitungen auf einem oder auf benachbarten Grundstücken*)
 - a) zwischen Abschlußeinrichtungen der Deutschen Telekom AG und TK-Endeinrichtungen nach Nummer 1 und
 - b) zwischen TK-Endeinrichtungen nach Nummer 1, die über dieselbe Abschlußeinrichtung der Deutschen Telekom AG angeschaltet sind, untereinander.

*) „Benachbarte Grundstücke“ sind

- a) unmittelbar benachbarte Grundstücke,
- b) Grundstücke, die an ein gemeinsames Bezugsgrundstück angrenzen,
- c) Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und durch Straßen oder Gewässer, die leicht überquert werden können, voneinander getrennt sind.

Voraussetzungen
für die Personenzulassung zum Aufbauen, Anschalten,
Ändern und Instandhalten von Telekommunikationsendeinrichtungen

A. Personenzulassung der Klasse A

1. Berufsbildungsabschluß

Für die Personenzulassung ist einer der folgenden Berufsbildungsabschlüsse erforderlich:

- 1.1 Geselle/Facharbeiter der Fachrichtungen Fernmeldeanlagenelektroniker, Kommunikationselektroniker oder ein anderer gleichwertiger Befähigungsnachweis*);
- 1.2 Geselle/Facharbeiter der Fachrichtungen Büroinformationselektroniker, Radio- und Fernsehtechniker, Elektromechaniker, Elektroinstallateur oder ein anderer gleichwertiger Befähigungsnachweis*) und zusätzlich ein Nachweis über eine Schulung nach einem im Hinblick auf die Personenzulassung anerkannten Lehrplan im Fachgebiet Telekommunikation an einer Berufs- oder Fortbildungsstätte;
- 1.3 a) Meister**)/Techniker,
b) Inhaber einer Ausübungsberechtigung nach § 7a der Handwerksordnung,
c) Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung oder
d) Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 9 der Handwerksordnung in Verbindung mit der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256), in der jeweils geltenden Fassung
der unter 1.1 oder 1.2 genannten Fachrichtungen;
- 1.4 Ingenieur mit Diplom oder Abschluß einer Hochschule der Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik oder einer artverwandten Fachrichtung. Gleichgestellt sind Ingenieure aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die auf Grund der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden dürfen.

2. Gerätetechnische Ausstattung

Der Antragsteller soll mindestens über die folgende gerätetechnische Ausstattung verfügen:

- a) Vielfachmeßgerät,
- b) Schnittstellentester,
- c) Geräte zur Prüfung der Schnittstellenprotokolle,
- d) Meßgerät zur Messung der Bit-Fehlerrate.

Weiterhin muß eine Zugriffsmöglichkeit zu Ersatzteilen und Baugruppen gegeben sein.

3. Fachspezifische Kenntnisse

Vorhandene Kenntnisse über TK-Endeinrichtungen mit den in Anlage 1 genannten Merkmalen, über die Netzgangsbedingungen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz und über einschlägige Bestimmungen des Telekommunikationsrechts sind in einer Erklärung darzulegen.

Dabei ist auch zu erklären, wie diese Kenntnisse erworben wurden, zum Beispiel

- a) durch Teilnahme an speziellen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- b) durch selbständigen Wissenserwerb,
- c) durch praktische Tätigkeit des Aufbaus, Anschaltens, Ändern und Instandhaltens von TK-Endeinrichtungen bei einem Zulassungsinhaber.

B. Personenzulassung der Klasse B**1. Berufsbildungsabschluß**

Für die Personenzulassung ist einer der folgenden Berufsbildungsabschlüsse erforderlich:

- 1.1 Geselle/Facharbeiter der Fachrichtungen Fernmeldeanlagenelektroniker, Kommunikationselektroniker Fachrichtung Telekommunikationstechnik oder ein anderer gleichwertiger Befähigungsnachweis*) und zusätzlich Bestätigung einer dreijährigen Praxis im Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen bei einem Inhaber einer Personenzulassung;
- 1.2 a) Meister**)/Techniker,
b) Inhaber einer Ausübungsberechtigung nach § 7a der Handwerksordnung,
c) Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung oder
d) Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 9 der Handwerksordnung in Verbindung mit der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256), in der jeweils geltenden Fassung
der unter 1.1 genannten Fachrichtungen;
- 1.3 Ingenieur mit Diplom oder Abschluß einer Hochschule der Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik oder einer artverwandten Fachrichtung (außer Nachrichtentechnik) und zusätzlich Berufsbildungsabschluß der unter 1.1 genannten Fachrichtungen oder Bestätigung einer dreijährigen Praxis im Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von TK-Endeinrichtungen bei einem Inhaber einer Personenzulassung. Gleichgestellt sind Ingenieure aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die auf Grund der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden dürfen;
- 1.4 Ingenieur mit Diplom oder Abschluß einer Hochschule der Fachrichtung Nachrichtentechnik oder Elektrotechnik mit Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik. Gleichgestellt sind Ingenieure aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die auf Grund der Richtlinie 89/48/EWG des Rates in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden dürfen.

2. Gerätetechnische Ausstattung

Der Antragsteller soll mindestens über die folgende gerätetechnische Ausstattung verfügen:

- a) Vielfachmeßgerät,
- b) Prüfgeräte für Impulskennzeichen,
- c) Schnittstellentester,
- d) Geräte zur Prüfung der Schnittstellenprotokolle,
- e) Meßgerät zur Messung der Bit-Fehlerrate,
- f) Meßgeräte zur Ermittlung übertragungstechnischer Parameter.

Weiterhin muß eine Zugriffsmöglichkeit zu Ersatzteilen und Baugruppen gegeben sein.

3. Fachspezifische Kenntnisse

Vorhandene Kenntnisse über TK-Endeinrichtungen, über die Netzzugangsbedingungen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz und über einschlägige Bestimmungen des Telekommunikationsrechts sind in einer Erklärung darzulegen.

Dabei ist zu erklären, wie diese Kenntnisse erworben wurden, zum Beispiel

- a) durch Teilnahme an speziellen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- b) durch selbständigen Wissenserwerb,
- c) durch praktische Tätigkeit des Aufbaus, Anschaltens, Ändern und Instandhaltens von TK-Endeinrichtungen bei einem Zulassungsinhaber.

*) Berufliche Befähigungsnachweise anderer Länder werden anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit durch Bescheinigung der dafür zuständigen Stellen nachgewiesen wird oder wenn sich die Gleichwertigkeit bereits durch gesetzliche Vorschriften ergibt. Gleichgestellt sind Befähigungsnachweise anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den Anforderungen der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine Zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechen.

***) Gleichgestellt sind Personen, deren Berufsbildungsabschlüsse nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2162) anerkannt wurden.

Gebühren

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr (Deutsche Mark)
01	Erteilung einer Zulassung und Ausstellung einer Zulassungs- urkunde (Gebühr je verantwortliche Fachkraft)	250
02	Ausstellung eines Doppels einer Zulassungsurkunde	90
03	Änderung einer Zulassung und einer Zulassungsurkunde nach § 8 Abs. 2	50
04	Änderung einer Zulassung und einer Zulassungsurkunde nach § 8 Abs. 3	50
05	Änderung einer Zulassung und einer Zulassungsurkunde nach § 8 Abs. 4 (Gebühr je verantwortliche Fachkraft)	200
06	Änderung einer Zulassungsurkunde nach § 8 Abs. 5	50
07	Änderung einer Zulassung und einer Zulassungsurkunde nach § 12	100
08	Führen eines Fachgesprächs zum Nachweis der fachspezifi- schen Kenntnisse für eine Personenzulassung der Klasse A	750
09	Führen eines Fachgesprächs zum Nachweis der fachspezifi- schen Kenntnisse für eine Personenzulassung der Klasse B	900
10	Antragsrücknahme nach Beginn, jedoch vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung	bis zu 75 v.H. der Gebühr(en) für die jeweilige(n) Amtshandlung(en)
11	Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit	bis zu 75 v.H. der Gebühr(en) für die jeweilige(n) Amtshandlung(en)
12	Widerruf oder Rücknahme einer Zulassung	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Gebührennummer 01
13	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines nicht aus- schließlich gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruchs	bis zur Höhe der für die angegriffene(n) Amtshandlung(en) vorgesehenen Gebühr(en)
14	Hat der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist, wer- den keine Gebühren erhoben. Widerspruchsrücknahme nach Beginn, jedoch vor Beendi- gung der sachlichen Bearbeitung	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach Gebührennummer 13

**Anordnung
des Bundespräsidenten
über die Ernennung und Entlassung
der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst**

Vom 12. Dezember 1995

Auf Grund des Artikels 60 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung ordne ich an:

1. In Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 meiner Anordnung vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), die zuletzt durch meine Anordnung vom 28. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2491) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „(gehobener Dienst)“ die Wörter „– das Bundesministerium der Verteidigung bis zur Besoldungsgruppe A 15 –“ eingefügt.
2. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 11. Dezember 1995

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „DOMOTEX HANNOVER '96 – Weltmesse für Teppiche und Bodenbeläge“
vom 7. bis 10. Januar 1996 in Hannover
2. „Heimtextil – Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien“
vom 10. bis 13. Januar 1996 in Frankfurt
3. „boot 1996 – 27. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“
vom 20. bis 28. Januar 1996 in Düsseldorf
4. „Premiere Internationale Frankfurter Messe – Paperworld, Christmasworld, Beautyworld – Fachmesse für Papier, Bürobedarf, Schreibwaren, Parfümerie, Kosmetik, Drogerie und Friseurbedarf/Weihnachten und Florales“
vom 27. bis 31. Januar 1996 in Frankfurt
5. „Igedo Dessous mit Body + Man“
vom 4. bis 6. Februar 1996 in Düsseldorf
6. „cpd Collections Premierien Düsseldorf“
vom 4. bis 7. Februar 1996 in Düsseldorf
7. „EuroShop 1996 – Internationale Messe und Kongreß Einrichten, Werben und Verkaufen“
vom 24. bis 28. Februar 1996 in Düsseldorf
8. „Ambiente Internationale Frankfurter Messe – Tischkultur und Küche/Geschenk-Ideen/Wohn- und Lichtkonzepte“
vom 24. bis 28. Februar 1996 in Frankfurt
9. „6. BIO FACH – Europäische Fachmesse für Naturkost und Naturwaren“
vom 7. bis 10. März 1996 in Frankfurt
10. „Igedo Düsseldorf“
vom 10. bis 12. März 1996 in Düsseldorf
11. „ProWein 1996 – Fachmesse für Weine und Spirituosen“
vom 10. bis 12. März 1996 in Düsseldorf
12. „Interstoff World – Worldwide Fabric & Accessoires Show“
vom 12. bis 14. März 1996 in Frankfurt
13. „Musikmesse/Pro Light & Sound – Internationale Fachmesse für Musikinstrumente und Noten, Licht-, Ton- und Veranstaltungstechnik“
vom 13. bis 17. März 1996 in Frankfurt
14. „Art Frankfurt – Die Messe zum Thema Kunst“
vom 14. bis 18. März 1996 in Frankfurt
15. „CeBIT '96 – World Business Center – Office, Information, Telecommunications“
vom 14. bis 20. März 1996 in Hannover
16. „81. GDS 1996 – Internationale Schuhmesse Düsseldorf“
vom 22. bis 25. März 1996 in Düsseldorf
17. „Fur & Fashion – Die Internationale Leitmesse für Pelz und Leder, Mix und Mode“
vom 28. bis 31. März 1996 in Frankfurt
18. „Beauty 1996 – 11. Internationale Fachmesse für Kosmetik mit Nail-Design 10. Europäische Fachmesse“
vom 29. bis 31. März 1996 in Düsseldorf
19. „wire 1996 – Internationale Fachmesse Draht und Kabel“
vom 15. bis 19. April 1996 in Düsseldorf
20. „tube 1996 – Internationale Rohr-Fachmesse“
vom 15. bis 19. April 1996 in Düsseldorf
21. „HANNOVER MESSE '96 – mit Fachmesse ‚Weltlichtschau‘“
vom 21. bis 27. April 1996 in Hannover
22. „Interstoff Season – The Update Textile Event“
vom 25. bis 27. April 1996 in Frankfurt
23. „interpack 1996 – Internationale Messe Verpackungsmaschinen – Packmittel – Süßwarenmaschinen“
vom 9. bis 15. Mai 1996 in Düsseldorf
24. „Bayerischer Staatspreis für Nachwuchs-Designer 1996“
vom 15. Mai bis 16. Juni 1996 in München
25. „Infobase – Internationale Fachmesse für Information“
vom 21. bis 23. Mai 1996 in Frankfurt
26. „Metav 1996 – Internationale Messe für Fertigungstechnik und Automatisierung“
vom 11. bis 15. Juni 1996 in Düsseldorf
27. „Bayerischer Staatspreis für Nachwuchs-Designer 1996“
vom 15. Juli bis 11. August 1996 in Nürnberg
28. „Igedo Dessous/Igedo Beach mit Body + Man“
vom 4. bis 6. August 1996 in Düsseldorf
29. „cpd Collections Premierien Düsseldorf“
vom 4. bis 7. August 1996 in Düsseldorf
30. „aktiv leben 1996 – Verbraucherausstellung“
vom 17. bis 25. August 1996 in Düsseldorf
31. „Tendance Internationale Frankfurter Herbstmesse – Gedeckter Tisch/Küche und Hausrat/Tisch-Dekor und Accessoires/Interior Design/Classic Interior/Bild und Rahmen/Wohnraumleuchten/Anthologie-Präsente/Schmuck und Uhren/Papeterie/Parfümerie-accessoires“
vom 24. bis 28. August 1996 in Frankfurt
32. „Thema Domus – Internationale Frankfurter Messe für Wohnkultur“
vom 24. bis 28. August 1996 in Frankfurt

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zollltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

- | | |
|--|--|
| <p>33. „CeBIT HOME '96 – Electronics“
vom 28. August bis 1. September 1996 in Hannover</p> <p>34. „Igedo Düsseldorf“
vom 1. bis 3. September 1996 in Düsseldorf</p> <p>35. „InterMopro 1996 – Internationale Fachmesse für Molkereiprodukte“
vom 8. bis 11. September 1996 in Düsseldorf</p> <p>36. „InterCool 1996 – Internationale Fachmesse für Tiefkühlkost, Speiseeis und Kältetechnik“
vom 8. bis 11. September 1996 in Düsseldorf</p> <p>37. „Automechanika – Treffpunkt der Internationalen Automobilwirtschaft“
vom 10. bis 15. September 1996 in Frankfurt</p> <p>38. „REHAB '96 – 9. Internationale Fachmesse für Pflege, Rehabilitation, Integration“
vom 11. bis 14. September 1996 in Karlsruhe</p> <p>39. „82. GDS 1996 – Internationale Schuhmesse Düsseldorf“
vom 13. bis 15. September 1996 in Düsseldorf</p> <p>40. „56. IAA Nutzfahrzeuge – Fahrzeuge, Ausrüstungen und Systeme des Güter- und Personentransportes“
vom 19. bis 29. September 1996 in Hannover</p> <p>41. „Interstoff World – Worldwide Fabric & Accessoires Show“
vom 24. bis 26. September 1996 in Frankfurt</p> <p>42. „Frankfurter Buchmesse“
vom 2. bis 7. Oktober 1996 in Frankfurt</p> <p>43. „NORD BACK '96 – Fachmesse für das Bäcker- und Konditorenhandwerk“
vom 5. bis 8. Oktober 1996 in Hannover</p> | <p>44. „QUALIFIKATION HANNOVER '96 – Internationale Fachmesse für Management und berufliche Qualifizierung“
vom 22. bis 25. Oktober 1996 in Hannover</p> <p>45. „Euro-BLECH '96 – Internationale Technologiemesse für Blechbearbeitung“
vom 22. bis 26. Oktober 1996 in Hannover</p> <p>46. „hogatec 1996 – Internationale Messe Hotellerie, Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung“
vom 27. bis 31. Oktober 1996 in Düsseldorf</p> <p>47. „Contact – Fachschau für Elektrotechnik“
vom 30. Oktober bis 1. November 1996 in Frankfurt</p> <p>48. „CONSTRUCTEC HANNOVER '96 – Internationale Fachmesse für Technische Gebäudesysteme, Bautechnik und Architektur“
vom 6. bis 9. November 1996 in Hannover</p> <p>49. „I A M 1996 – Internationale Anlegermesse Aktien, Immobilien, Geldanlage“
vom 7. bis 9. November 1996 in Düsseldorf</p> <p>50. „Travel Trade Messe Frankfurt – Die Internationale Reisemesse“
vom 7. bis 10. November 1996 in Frankfurt</p> <p>51. „EuroTier '96 – Internationale DLG-Fachausstellung für Tierproduktion und Management“
vom 12. bis 15. November 1996 in Hannover</p> <p>52. „Interstoff Season – The Update Textile Event“
vom 14. bis 16. November 1996 in Frankfurt</p> <p>53. „Leben Wohnen Freizeit – Verbraucher-Ausstellung für Leben Wohnen Freizeit“
vom 16. bis 24. November 1996 in Frankfurt</p> |
|--|--|

Bonn, den 11. Dezember 1995

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger